

## **STATUTEN VEREIN KIDSWEST**

### **1. ZWECK**

Der Verein Kidswest, ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, setzt sich das Ziel, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels stellt der Verein einen Raum bereit, wo in geeigneter Weise die kulturelle und künstlerische Betätigung von Kindern und Jugendlichen gefördert wird. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

### **2. ORGANISATION**

#### **2.1 DIE ORGANE DES VEREINS SIND:**

- Die Hauptversammlung (Vorstandsversammlung)
- Der Vorstand
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

#### **2.2 VORSTANDSVEREIN**

Der Verein Kidswest ist ein Vorstandsverein. Die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist personell identisch mit einer Vorstandssitzung. Der Vorstand bildet:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern keines der Vorstandsmitglieder mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### **2.3 HAUPTVERSAMMLUNG**

Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt und wird durch den Vorstand einberufen. Sie wird unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl Präsident:in, Vizepräsident:in und weiteren Mitglieder des Vorstands
- Anstellung der Geschäftsleitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht in die Befugnisse anderer Organe fallen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Bei Abstimmungen und Wahlen wird ein Konsens angestrebt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Falls kein Konsens zustande kommt, werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Präsident:in. Eine Zweidrittelmehrheit wird hingegen benötigt bei Beschlüssen über die Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

#### **2.4 DIE GESCHÄFTSLEITUNG**

Die Geschäftsleitung besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung vorenthalten sind. Die Geschäftsleitung steht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein. Die Geschäftsleitung nimmt beratend Beisitz an den Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung.

#### **2.5 DIE REVISIONSSTELLE**

Die Hauptversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Revision kann einer externen Treuhandfirma übertragen werden. Die Revisoren haben die Buchhaltung und den Vermögensbestand des Vereins jährlich zu überprüfen und einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung abzulegen.

#### **2.6 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der oder die Präsident:in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

### **3. FINANZEN**

#### **3.1 FINANZIERUNG**

Folgende Quellen speisen die Vereinskasse:

- Zuwendungen bzw. Subventionen der öffentlichen Hand und von anderen Institutionen
- Spenden und Vereinsaktionen
- Selbst erarbeitete Erträge

#### **3.2 HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **4. AUFLÖSUNG**

Im Falle der Auflösung hat die Hauptversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös einer anderen Institution mit einem ähnlichen Vereinszweck zugewendet.

### **5. ANNAHME DER STATUTEN**

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 angenommen und genehmigt und ersetzen diejenigen vom 7. November 2008.